

§ 242 StGB – Diebstahl

Objektiver Tatbestand

Abs. 1:

- Tatobjekt:
 - Sache
 - Fremdheit
 - Beweglichkeit
- Tathandlung:
 - Wegnahme
 - Fremder Gewahrsam an der Sache
 - Bruch dieses fremden Gewahrsams
 - Begründung neuen Gewahrsams an der Sache

Subjektiver Tatbestand

Abs. 1:

- Mindestens Dolus Eventualis bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale
- Zueignungsabsicht
 - DD1 bzgl. der Aneignung der Sache (Aneignungsabsicht)
 - Mindestens Dolus Eventualis bzgl. der Enteignung der Sache (Enteignungsvorsatz)
- Mindestens Dolus Eventualis bzgl. der Rechtswidrigkeit der Zueignung

Rechtswidrigkeit

- Keine Besonderheiten

Schuld

- Keine Besonderheiten

Besonderheiten/Sonstiges

- Versuchsstrafbarkeit gem. Abs. 2
- Absolutes Strafantragsdelikt gem. § 247 StGB (Haus- und Familiendiebstahl)
- Relatives Strafantragsdelikt gem. § 248a StGB (Diebstahl geringwertiger Sachen, derzeit bei ca. 25€)
- Besonders schwere Fälle/Qualifikationen/Fahrlässigkeit/Sonstige:
 - Besonders schwerer Fall gem. § 243 StGB (vgl. gesondertes Schema)
 - Qualifikation gem. § 244 StGB (vgl. gesondertes Schema)
 - Qualifikation gem. § 244a StGB (vgl. gesondertes Schema)
- In Fällen einer bloßen Gebrauchsanmaßung (kein Enteignungsvorsatz) ist bei Fahrzeugen § 248b StGB einschlägig bzw. zu prüfen
- In Fällen eines sog. „Stromdiebstahls“ ist § 248c StGB einschlägig bzw. zu prüfen